

RS OGH 2011/2/9 5Ob154/10y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.2011

Norm

MRG §17 Abs2

Rechtssatz

Massive bauliche Eingriffe und konzeptive Umgestaltungen im Sinn einer Revitalisierung und Neunutzung eines ganzen historischen Gebäudekomplexes auf der Basis eines zwischen der Liegenschaftseigentümerin, der Betriebsgesellschaft und der mietenden Gebietskörperschaft begründeten besonderen wirtschaftlichen Finanzierungs- und Betriebskonzepts stellt ? qualitativ ? einen so weitreichenden Eingriff in das Gesamtobjekt dar, dass als Folge daraus resultierende Änderungen im Inneren einzelner Mietgegenstände keinen dem § 17 Abs 2 letzter Satz MRG zugänglichen Anwendungsfall mehr darstellen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 154/10y
Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 154/10y
Veröff: SZ 2011/15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126601

Im RIS seit

13.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at